



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 9 – 09.05.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 25 für das Fach Astronomie im Beifachumfang	148
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	150
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik im Hauptfachumfang	154
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)	157
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik	159
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	161
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Astro and Particle Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil	171
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	177
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)	183
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik	186
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil	189
Beschluss des Rektorats über die Vorlesungszeiten vom Wintersemester 2027/ 2028 bis zum Sommersemester 2029	192

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 25 für das Fach Astronomie im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 25 für das Fach Astronomie im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 605), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 609), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2)¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Astronomie sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
ELA01	P	Physik Grundkurs	mP	21
ELA03	P	GK Optik und Praxis	K / mP	9
ELA04	P	Fachdidaktik Grundlagen	K / mP	3
ELA05	P	Fachdidaktik Vertiefung	H / K / mP	6
ELA06	P	Fachdidaktisches Projektpraktikum	H	6
ELA07	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen	K	6
ELA08	P	Astronomie und Astrophysik	K / mP	12
ELA09	P	Astrophysikalische Praktika und Vertiefung	---	12
ELA10	WP	Masterarbeit Astronomie (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module ELA01, ELA03, ELA04, ELA05 und ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

⁴Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studien-gang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ELA04 (3 CP Fachdidaktik), ELA05 (6 CP Fachdidaktik) und ELA06 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Astronomie im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Astronomie im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 559), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 565), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
BNWT03	P	Physik	K oder mP	6
BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
BNWT06	P	Naturwissenschaft 2	K oder H oder mP	6
BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6

BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
BNWT12	P	Einführung in Techniken 2	K oder H oder mP	6
MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
EHNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	6
MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

³In Modul BNWT06 ist das Fach so zu wählen, dass das gemäß § 2 Abs. 3 als Studienvoraussetzung verwendete Fach ausgeschlossen ist.

⁴Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Physik erbringen für die Module BNWT02 und BNWT03 ersatzweise die Module BNWTE1 und BNWTE2 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von jeweils 6 CP.

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>		
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	Prüfungsleistung	CP
BNWT02	6	BNWTE1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6
BNWT03	6	BNWTE2	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6

⁵Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Chemie können das Modul BNWT03 in Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder das Modul PLA in Chemie erbringen; in dem Fach, in welchem keine Anrechnung einer Physik Leistung erfolgt, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. ⁶Ersatzweise ist das Modul ALAP (6 CP) im Fach Chemie oder in NwT das Modul BNWTE3 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von insgesamt 6 CP zu erbringen.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1. Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
	BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
	BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
	BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
	BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
	BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
	BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
	BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
	BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6
	BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
	EBNWT01	P	Fachdidaktik und Mikrocontroller	-	6
	EBNWT03	P	Fachdidaktik und Regelung	K oder H oder mP	6
2. Masterarbeit (optional)					
	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EHNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), EBNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EBNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 18 CP aus den Modulen der Serie BNWT01, BNWT02, BNWT03 und BNWT04.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach

Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴ Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁵ Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik im Hauptfachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 574), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 579), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Physik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
BLP101	P	Grundkurs Physik	mP	21
BLP102	P	GK Analytische Mechanik	K / mP	6
BLP103	P	GK Optik und Vertiefung	K / mP	9
BLP104	P	Moderne Physik A	K / mP	12
BLP105	P	Fachdidaktik und Praxis 1	K / mP	9
BLP106	P	Fachdidaktik und Praxis 2	H / K / mP	12
BLP107	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1	K	6
BLP108	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2	K	6
MLP110	P	Moderne Physik B und Fachdidaktik 4	K / mP	12
EMLP111	P	Moderne Physik C	K / mP	9
EMLP112	P	Fachdidaktik 5	H / K / mP	3
MLP113	WP	Masterarbeit (optional) (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studien-gang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module BLP107 und BLP108 entsprechend Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen BLP105 (3 CP Fachdidaktik), BLP106 (6 CP Fachdidaktik), MLP110 (3 CP Fachdidaktik) und EMLP112 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5 b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn:

- sie die Prüfung im Modul BLP101 erstmals nicht bestanden haben;
- im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters 30 CP erreicht haben.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: MLP110 oder EMLP111.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignete abweichende Regelungen

im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 915) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
1	MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
2	MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
3-4	MNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	10
Masterarbeit					
4	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) entfallenden 6 CP werden in den Modulen MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und MNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: MNWT01 und MNWT02.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 925) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium des Faches Physik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Physik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	MLP110	P	Moderne Physik B u. Fachdidaktik 4	K / mP	12
3	MLP111	P	Moderne Physik C	K / mP	10
4	MLP112	P	Fachdidaktik 5 und Vertiefung	H / K / mP	6
4	MLP113	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Physik entfallenden 6 CP werden in den Modulen MLP110 (3 CP Fachdidaktik) und MLP112 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Physik absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP des folgenden in § 3 genannten Moduls: MLP110.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Wiederholungsfristen
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 9 Abschlussmodul
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
 - D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
 - § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - § 12 Frist für den Studienabschluss
 - E. Mastergesamtnote und Zeugnis**
 - § 13 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 14 Zeugnis und weitere Nachweise
 - F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**
 - § 15 Teilnahme am Double-Degree-Programm
 - § 16 Regelungen für Studierende der Università degli Studi di Trento
 - § 17 Regelungen für Studierende der Universität Tübingen
 - § 18 Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit
 - § 19 Berechnung der Gesamtnote
 - § 20 Umrechnung der Noten
 - § 21 Graduierung
 - G. Schlussbestimmungen**
 - § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Physik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,7. ²Zudem müssen auch überdurchschnittliche Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- Leistungen in theoretischer Physik (Quantenmechanik, Thermodynamik, Statistische Physik, klassische Feldtheorie) und
- Leistungen in experimenteller Physik (Astronomie und Astrophysik, Kern- und Teilchenphysik, Atom- und Molekülphysik, kondensierte Materie, Nanostrukturen) und
- Leistungen in physikalischen Praktika.

³Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse

- der englischen Sprache auf dem Niveau entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen
- oder der deutschen Sprache auf dem Niveau entsprechend DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH).

⁴Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁵Er kann die Entscheidung widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁶Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁷Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,7, aber bis einschließlich 3,3, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnissstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 10 MRPO überprüft werden. ⁸In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁹Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend. ¹⁰Eine Wiederholung der Kenntnissstandsprüfung ist ausgeschlossen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Physik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Physik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 2 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

(4) ¹Wurden zum Erreichen eines Studienabschlusses nach § 2 Satz 1 weniger als 240 CP erbracht, so sind Modulleistungen in der Höhe der fehlenden CP bis zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringen. ²Über Art und Umfang der in Satz 1 genannten Modulleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Im Studiengang M. Sc. Physik besteht die Möglichkeit am Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento (Italien) teilzunehmen, sofern der oder die Studierende in das Programm im Rahmen der dafür gelten Regelungen aufgenommen wurde. ²Diese Regelungen und Weiteres sind in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Universität Tübingen vom 03.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung (die Kooperationsvereinbarung) festgehalten.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen. ²Wird der Studiengang als Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Università degli Studi di Trento in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs der akademische Grad „Laurea Magistrale in Fisica“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	FSMA	P	Fachliche Spezialisierung	keine Prüfung	15
1	MKPP	P	Methodenkenntnis und Projektplanung	keine Prüfung	15
2	MA	P	Master-Arbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module im Rahmen des Double-Degree-Programms (§ 16 und § 17) kann auch auf die Regelungen der Università degli Studi di Trento, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch. ²Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können. ³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung nach § 26 MRPO muss spätestens im folgenden Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zur vorangegangenen Wiederholung stattfinden. ³Wiederholungsprüfungen nach Satz 2 sind spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholung abzulegen. ⁴Für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss gilt §26 MRPO.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das zur Masterarbeit gehörige Kolloquium. ³Die Masterarbeit und das Kolloquium im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Monate. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt nach erfolgter Zulassung zur Masterarbeit zu Beginn des ersten der beiden in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und sie ist Voraussetzung für deren Beginn. ³Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt außer im Modul „Master-Arbeit“ auch bereits in den Modulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“.

(3) Das Kolloquium im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird abweichend von § 28 Abs. 8 MRPO von einer Prüferin oder einem Prüfer ohne Beisitzerin oder Beisitzer begleitet und nicht bewertet.

(4) Die Dauer des Kolloquiums im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 100 Prozent gewichtet; das Kolloquium im Abschlussmodul ist unbenotet; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

(a) der Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang

(b) oder sonst der Erwerb weiterer zusätzlicher Module bzw. Veranstaltungen in einem Umfang, so dass in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang und im Master-Studiengang zusammen insgesamt 300 ECTS erworben werden.

²Die Festlegung, welche Module bzw. Veranstaltungen im Fall von Satz 1 Buchstabe (b) zusätzlich zu absolvieren sind, obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt mit der Zulassung, diese umfassen dabei, soweit nicht durch den Prüfungsausschuss abweichend festgelegt, das Modul VF Vertiefungsfach bzw. Veranstaltungen dieses Moduls des Bachelor-Studienganges Physik an der Universität Tübingen im Umfang von 21 ECTS einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen. ³Die Auswahl der zusätzlichen Module bzw. Veranstaltungen soll eine sinnvolle Ergänzung des bereits absolvierten, der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Abschlusses darstellen.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 2. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module FSMA und MKPP.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

³Für Studierende, die nach § 2 Satz 1 weniger als 240 CP erbracht haben, gilt eine Fristverlängerung im Umfang von bis zu zwei Fachsemestern auf die in Satz 1 genannte Frist.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Für das Erbringen der in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Modulleistungen werden Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Fachsemestern auf die in Satz 1 genannte Frist verlängert.

E. Mastergesamtnote und Zeugnis

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

- (1) Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus der Note des Moduls „Master-Arbeit“.
- (2) Nach § 3 Abs. 4 erbrachte Modulleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienganges nicht berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis wird neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben der Hinweis auf das Double-Degree-Programm eingetragen, sofern das Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento absolviert wurde.

F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 15 Teilnahme am Double-Degree-Programm

(1) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Tübingen und der Università degli Studi di Trento über das Double-Degree-Programm Abweichendes geregelt ist oder zwischen diesen vereinbart ist. ²Kriterien für die Teilnahme am Double-Degree-Programm sind der Grad der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und die Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2). ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen. ⁴Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden für das Studium an der Università degli Studi di Trento zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der Università degli Studi di Trento zu erfüllen.

(2) Abweichend von § 11 dieser Ordnung gilt, dass auf nach § 11 dieser Ordnung nachzuweisende ECTS-Punkte in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang auch ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits von dem bzw. der jeweiligen Studierenden an der Università degli Studi di Trento im Rahmen des dortigen, von dem bzw. der jeweiligen Studierenden noch nicht abgeschlossenen, insgesamt 120 ECTS-Punkte umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erworben wurden.

§ 16 Regelungen für Studierende der Università degli Studi di Trento

(1) Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden **Studierenden von der Università degli Studi di Trento** erbringen nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option A1)** die in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS), „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) und „Master-Arbeit“ (30 ECTS) **an der Universität Tübingen** nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
- **oder (Option A2)**
 - **an der Universität Tübingen** von den in § 5 genannten Modulen die beiden Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS) und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
 - **und an der Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Masterarbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“, die dann bei Vorliegen der Voraussetzungen als das nach § 5 zu erbringende Modul „Master-Arbeit“ anerkannt wird.

§ 17 Regelungen für Studierende der Universität Tübingen

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	-	P	Wahlpflichtkurs 1	Siehe Modulhandbuch der Universität Trento	6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 2		6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 3		6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 4		6
2	-	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit (weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen; vgl. Modulhandbuch)	36

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte.

²Diese Leistungen sind zu erbringen, indem

- **an der Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen 4 Wahlpflichtmodule („Insegnamenti a scelta vincolata“) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ (jeweils 6 ECTS) erbracht und diese jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen als eines der nach § 17 Satz 1 zu erbringenden Module „Wahlpflichtkurs 1“, „Wahlpflichtkurs 2“, „Wahlpflichtkurs 3“ und „Wahlpflichtkurs 4“ anerkannt werden
- **und zusätzlich** nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option B1)** an der **Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Masterarbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erbracht wird und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen als das nach § 17 Satz 1 zu erbringende Modul „Master-Thesis“ anerkannt wird
- **oder (Option B2)** an der **Universität Tübingen** das in § 17 Satz 1 genannte Modul „Master-Thesis“ nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches erbracht wird.

§ 18 Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit

(1) ¹Bei **Option A1** erfolgt die Ausgabe des Themas der im Rahmen des Moduls „Master-Arbeit“ zu erbringenden Masterarbeit zu Beginn des ersten der beiden in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“, für deren Beginn sie danach Voraussetzung ist. ²Da die Bearbeitung der Masterarbeit bei **Option A1** außer im Modul „Master-Arbeit“ auch bereits in den Modulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ erfolgt, beträgt nach § 9 Abs. 2 bei **Option A1** die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate.

(2) ¹Bei **Option B2** erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 die Ausgabe des Themas der im Rahmen des Moduls „Master-Thesis“ zu erbringenden Masterarbeit zu Beginn des ersten der vier in § 17 Satz 1 genannten Module „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“, für deren Beginn sie Voraussetzung ist. ²Da die Bearbeitung der Masterarbeit bei **Option B2** außer im Modul „Master-Thesis“ auch bereits im Rahmen des Studiums an der Università degli Studi di Trento in den Modulen „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“ erfolgt, beträgt bei **Option B2** die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Università degli Studi di Trento und der Universität Tübingen betreut (co-supervision). ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt für **Option A1** und **Option B2** § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung von **Option A1** richtet sich nach § 13 dieser Ordnung. ²Im Fall von **Option A2** ergibt sich die Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung, indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Università degli Studi di Trento erbrachten Masterarbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 19 MRPO vorgesehene Note umgerechnet wird und als Note des nach § 5 vorgesehenen Moduls „Master-Arbeit“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(2) ¹Im Fall der **Option B2** entspricht die Mastergesamtnote der Note des Moduls „Master-Thesis“. ²Im Fall der **Option B1** ergibt sich die Mastergesamtnote indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Università degli Studi di Trento erbrachten Masterarbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 19 MRPO vorgesehene Note umgerechnet wird und als Note des nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Moduls „Master-Thesis“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 20 Umrechnung der Noten

Umrechnung von Università degli Studi di Trento zu Universität Tübingen		Umrechnung von Universität Tübingen zu Università degli Studi di Trento	
Note Università degli Studi di Trento	Note Universität Tübingen	Note Universität Tübingen	Note Università degli Studi di Trento
30 e lode	1,0	1,0	30 e lode
30-29	1,3	1,3	30
28-27	1,7	1,7	28
26-25	2,0	2,0	26
24	2,3	2,3	24
23	2,7	2,7	23
22	3,0	3,0	22
21-20	3,3	3,3	21
19	3,7	3,7	19
18	4,0	4,0	18
<18	5,0	>4,0	10

§ 21 Graduierung

¹Den Studierenden am Double-Degree-Programm wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 4 Satz 1 genannten Mastergrad. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Università degli Studi di Trento (insbes. „Master Degree in Physics“ / „Laurea Magistrale in Fisica“ nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Università degli Studi di Trento) bestimmt sich nach den Regelungen der Università degli Studi di Trento.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer

Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Astro and Particle Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Astro and Particle Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
 - § 9 Prüferinnen und Prüfer
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
 - D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
 - § 12 Frist für den Studienabschluss
 - E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 13 Bildung der Mastergesamtnote
 - F. Schlussbestimmungen**
 - § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Physik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleich-

wertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem muss der Nachweis über studienbefähigende Kenntnisse in astro- und teilchenphysikalisch relevanten Bereichen (insbesondere Theoretische Physik, Experimentalphysik, Laborpraktika) erbracht werden. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Astro and Particle Physics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Astro and Particle Physics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	APP101	P	Astronomy & Astrophysics	K	9
1-2	APP102	P	Particle Physics	K	9
1-2	APP103	P	Laboratory Work	foP	6
2-3	APP104	P	Modern Topics in Astro and Particle Physics	foP	6
1-2	APP105	P	Nuclear and Particle Physics	foP	6
1-4		WP	Wahlpflichtbereich “Specialisation”	siehe Modulhandbuch	24
2-4	APP301	P	Module of neighboring field	foP	6
3	APP401	P	Scientific Specialisation in Thesis Topic	keine Prüfung	12
3	APP402	P	Methods and Project Planning	keine Prüfung	12
4	APP403	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und Koll.	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, Koll. = Kolloquium, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 24 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die

dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁵ Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein.⁶ Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. **Prüfungsleistungen im Studiengang**

I. **Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Physik/Physics,
- M.Sc. Advanced Quantum Physics,
- M.Sc. Mathematical Physics.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- einige Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtbereich „Specialisation“; weitere Angaben sind im Modulhandbuch.

II. **Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das zur Masterarbeit gehörige Kolloquium. ³Die Masterarbeit und das Kolloquium im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) ¹Die Masterarbeit soll im Verlauf des Moduls APP401 angemeldet werden. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Monate. ³Das Thema ist dem Bereich der Astro- und / oder Teilchenphysik zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls APP401 „Scientific Specialisation in Thesis Topic“ im zweiten Jahr vorgeschlagen werden.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Das Kolloquium im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird abweichend von § 28 Abs. 8 MRPO von einer Prüferin oder einem Prüfer ohne Beisitzerin oder Beisitzer begleitet und nicht bewertet.

(5) Die Dauer des Kolloquiums im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 100 Prozent gewichtet; das Kolloquium im Abschlussmodul ist unbenotet; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: APP101, APP102, APP103 und APP105 und
- das erfolgreiche Erbringen von 3 Modulen des Wahlpflichtbereiches „Specialisation“ im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 18 CP.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 67 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit) und zu 33 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten der benoteten Module APP101, APP102 und Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich „Specialisation“ im Umfang von zusammen insgesamt 12 CP (der Erwerb von Modulnoten in Modulen mit dieser exakten Zahl an Leistungspunkten ist von den Studierenden selbst sicherzustellen); dabei werden die zur Berechnung herangezogenen Modulnoten jeweils mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls gewichtet. ²Der bzw. die Studierende teilt dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dabei spätestens nach Abschluss des Studienganges schriftlich mit, welche der Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich in die Gesamtnote eingerechnet werden sollen, diese Festlegung ist ab Aushändigung des Zeugnisses an den bzw. die Studierende bindend.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu

absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen
 - § 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge
 - § 10 Prüferinnen und Prüfer
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 11 Abschlussmodul
 - D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 12 Bildung der Mastergesamtnote
 - E. Schlussbestimmungen**
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Advanced Quantum Physics (im Folgenden auch: Masterstudiengang) ist ein Bachelorabschluss im Fach Physik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Zudem müssen überdurch-

schnittliche Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- (1) Quantenmechanik
- (2) Atomphysik
- (3) Physik der Kondensierten Materie

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerrufen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Advanced Quantum Physics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Advanced Quantum Physics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 15 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Basic Modules in Advanced Quantum Physics					
1	AQP101	P	Experimental Quantum Optics	-	6
1	AQP102	P	Theoretical Quantum Optics	-	9
1	AQP103	WP	Quantum Lab I – Lasers and Elements of Quantum Optics	-	6
1	AQP104	WP	Quantum Lab II - Superconductors	-	6
2	AQP105	P	Journal club	-	3
2	AQP106	P	Discussing Comprehensive Problems of Quantum Science	mP	6
Specialisation (Wahlpflichtbereich)					
1 und 2		WP	Module aus dem Bereich „Specialisation“ des Fachbereichs Physik	siehe Modulhandbuch	24
Neighbouring Field					
2	AQP301	P	Module aus den Studiengängen des Fachbereichs Physik oder anderer Fachbereiche, oder Alternativen gemäß Modulhandbuch	-	6
Research					
3	AQP401	P	Methods and Project Planning	-	15
3	AQP402	P	Scientific Specialization in Thesis Topic	-	15
4	AQP403	P	Master Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; mP = mündliche Prüfung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Von den Modulen AQP103 und AQP104 ist eines zu wählen; das andere kann im Wahlpflichtbereich „Specialisation“ gewählt werden. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – Module so zu wählen, dass dort mindestens insgesamt 24 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für Module des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ und AQP301 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MRPO für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul AQP106 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb von mindestens 45 CP.

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Physik/Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.);
- Studiengang Astro and Particle Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.);
- Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.).

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- die Prüfungsleistung des Moduls AQP106.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) ¹Die Masterarbeit soll im Verlauf des Moduls AQP401 angemeldet werden. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Monate.“

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 50 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit) und zu 50 Prozent aus der Note des Moduls AQP106.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende

Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 564), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 19/2020, S. 350), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach NwT sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach NwT erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1. Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
1	BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
1	BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
1+2	BNWT03	P	Physik	K oder mP	6
2+3	BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
2	BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
3	BNWT06	P	Naturwissenschaft 2	K oder H oder mP	6
3	BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
4	BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
5	BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
5	BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6
6	BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
6	BNWT12	P	Einführung in Techniken 2	K oder H oder mP	6

2. Bachelorarbeit						
6		WP	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)		H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.“

²In Modul BNWT06 ist das Fach so zu wählen, dass das gemäß § 3 Abs. 1 als Studienvoraussetzung verwendete Fach ausgeschlossen ist.

³Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Physik erbringen für die Module BNWT02 und BNWT03 ersatzweise die Module BNWTE1 und BNWTE2 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von jeweils 6 CP.

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils frei werden</u>	<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>			
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	Prüfungsleistung	CP
BNWT02	6	BNWTE1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6
BNWT03	6	BNWTE2	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6

⁴Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Chemie können das Modul BNWT03 in Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder das Modul PLA in Chemie erbringen; in dem Fach, in welchem keine Anrechnung einer Physik Leistung erfolgt, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. ⁵Ersatzweise ist das Modul ALAP (6 CP) im Fach Chemie oder in NwT das Modul BNWTE3 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von insgesamt 6 CP zu erbringen.

2. In § 3 wird nach Abs. 2 der folgende Abs. 3 neu gefasst:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP
MNWT02	Konstruktion und Regelung	9

“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 572), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 19/2020, S. 354), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des Fachs Physik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Im Fach Physik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	BLP101	P	Grundkurs Physik	mP	21
3	BLP102	P	GK Analytische Mechanik	K / mP	6
3+4	BLP103	P	GK Optik und Vertiefung	K / mP	9
5	BLP104	P	Moderne Physik A	K / mP	12
3+4	BLP105	P	Fachdidaktik und Praxis 1	K / mP	9
6	BLP106	P	Fachdidaktik und Praxis 2	H / K / mP	12
1	BLP107	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1	K	6
2	BLP108	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2	K	6
6	BLP109	WP	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

⁴In der Fächerkombination Physik und Mathematik entfallen die Module BLP107 und BLP108.

(3) ¹Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden		Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1 (BLP107)	6	Elektronik BNWT11	6
Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2 (BLP108)	6	Siehe Liste im Modulhandbuch	6

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP
MLP112	Fachdidaktik 5 und Vertiefung	6

“

2. § 5 a wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Moderne Physik A (BLP104) ist der Erwerb der CP des Moduls Grundkurs Physik (BLP101).“

3. § 5 c wird wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie die Modulprüfung Grundkurs Physik (BLP101) zum ersten Mal nicht bestanden haben. ²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht

gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) (AmtlBekUT 14/2022, S. 450) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P / WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienabschnitt: Physik Grundkurse (Pflichtmodule)					
1	PGK1	P	Physik Grundkurs 1 (Mechanik & Wärmelehre)	K o. mP	12
2	PGK2	P	Physik Grundkurs 2 (Elektromagnetismus)	K o. mP	12
3	PGKOP	P	Physik Grundkurs – Optik	K o. mP	6
3	PGKAM	P	Physik Grundkurs – Analytische Mechanik	K o. mP	6
Studienabschnitt: Mathematik für Physiker/-innen (Pflichtmodule)					
1	MP1	P	Mathematik für Physiker/-innen 1	K o. mP	9
2	MP2	P	Mathematik für Physiker/-innen 2	K o. mP	9
3	MP3	P	Mathematik für Physiker/-innen 3	K o. mP	9
4	MP4	P	Mathematik für Physiker/-innen 4	K o. mP	6
Studienabschnitt: Basismodule Experimentalphysik (Pflichtmodule, siehe Satz 2)					
4 o. 6	BMEPAAP	WP	Astronomie und Astrophysik	-	6
4 o. 6	BMEPAAPK	WP	Astronomie und Astrophysik	K	9
6	BMEPAML	P	Atome, Moleküle und Licht	-	6
5 o. 7	BMEPKM	P	Kondensierte Materie	-	6
5 o. 7	BMEPKTP	P	Kern- und Teilchenphysik	-	6
6 o. 8	BMEPPN	WP	Physik der Nanostrukturen	-	6
6 o. 8	BMEPPNK	WP	Physik der Nanostrukturen	K	9

Studienabschnitt: Basismodule Theoretische Physik (Pflichtmodule)						
4	BMTPQM	P	Quantenmechanik 1	K	12	
5	BMTPTDS	P	Thermodynamik und Statistik	-	6	
6 o. 8	BMTPKFT	P	Klassische Feldtheorie	-	6	
5 o. 7	BMFQT	P	Quantenmechanik 2	-	6	
Studienabschnitt: Praktika (Pflichtmodule)						
2	PP1	P	Physikalisches Praktikum 1	-	6	
3	PP2	P	Physikalisches Praktikum 2	-	6	
7	PP3	P	Physikalisches Praktikum 3	-	9	
5	OP	P	Orientierungspraktikum	-	9	
Studienabschnitt: Ergänzungsmodule (Wahlbereich)						
1-8		WP	Module aus den Studiengängen des Fachbereichs Physik oder anderer Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß Modulhandbuch.	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24	
Studienabschnitt: Vertiefungsfach						
6-8	VF	P	Vertiefungsfach	mP	21	
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen						
1-8	ÜBK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	9	
Studienabschnitt: Abschlussprojekt (Pflichtmodul)						
7-8	FINAL	P	Abschlussmodul	Bachelorarbeit und 2 x mP	24	

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder; K = Klausur; mP = mündliche Prüfung.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 BRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor 2 Prüferinnen oder Prüfern statt:

- die Prüfungsleistung im Modul VF Vertiefungsfach.“

3. § 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der folgenden benoteten Module:

- die bessere Note der beiden Module PGK1 oder PGK2;
- die bessere Note der beiden Module PGKAM oder PGKOP;
- die beiden besten Noten der Module der Reihe MP1, MP2 und MP3;
- des Moduls BMEPAAPK bzw. BMEPPNK;
- des Moduls BMTPQM;
- Module des Ergänzungsbereichs im Umfang von 15 CP;
- des Moduls VF Vertiefungsfach;
- des Moduls FINAL (Abschlussmodul).“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2033 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Beschluss des Rektorats über die Vorlesungszeiten vom Wintersemester 2027/2028 bis zum Sommersemester 2029

Für die Studienhalbjahre vom Wintersemester 2027/2028 bis zum Sommersemester 2029 wurden vom Rektorat am 5. März 2025 folgende Vorlesungszeiten festgelegt:

Wintersemester 2027/28 (15 Wochen)	
Semesterbeginn	Freitag, 01.10.2027
Semesterende	Freitag, 31.03.2028
Vorlesungsbeginn	Montag, 11.10.2027
Vorlesungsende	Samstag, 05.02.2028
Vorlesungsfreie Zeiten	Montag, 01.11.2027 (Allerheiligen) Donnerstag, 23.12.2027 bis Donnerstag, 06.01.2028 (Weihnachtspause)
Sommersemester 2028 (14 Wochen)	
Semesterbeginn	Samstag, 01.04.2028
Semesterende	Samstag, 30.09.2028
Vorlesungsbeginn	Montag, 10.04.2028
Vorlesungsende	Samstag, 22.07.2028
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 14.04.2028 (Karfreira) Montag, 17.04.2028 (Ostermontag) Montag, 01.05.2028 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 25.05.2028 (Christi Himmelfahrt) Montag, 05.06.2028 bis Samstag, 10.06.2028 (Pfingstpause) Donnerstag, 15.06.2028 (Fronleichnam)
Wintersemester 2028/29 (15 Wochen)	
Semesterbeginn	Sonntag, 01.10.2028
Semesterende	Samstag, 31.03.2029
Vorlesungsbeginn	Montag, 16.10.2028
Vorlesungsende	Samstag, 10.02.2029
Vorlesungsfreie Zeiten	Mittwoch, 01.11.2028 (Allerheiligen) Samstag, 23.12.2028 bis Samstag, 06.01.2029 (Weihnachtspause)
Sommersemester 2029 (14 Wochen)	
Semesterbeginn	Sonntag, 01.04.2029
Semesterende	Sonntag, 30.09.2029
Vorlesungsbeginn	Montag, 16.04.2029
Vorlesungsende	Samstag, 28.07.2029
Vorlesungsfreie Zeiten	Dienstag, 01.05.2029 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 10.05.2029 (Christi Himmelfahrt) Montag, 21. Mai 2029 bis Samstag, 26.05.2029 (Pfingstpause) Donnerstag, 31.05.2029 (Fronleichnam)

